



Vogelschutz.
Protection des oiseaux.



Zur Verordnung betreffend die Ausübung der Jagd
im Kanton Luzern im Jahre 1912.

Von Dr. Jul. Troller.

Die Regierung des Kantons Luzern hat gut daran getan, die *Flugjagd* entgegen dem Wunsche vieler Patentjäger nicht vor dem 16. September zu eröffnen. Denn abgesehen von dem durch die Frühflugjagd verursachten, schwer abzuschätzenden nicht unbeträchtlichen Flurschaden, würde der *Wachtelschlag* für uns bald ein unbekannter Laut. Es ist kein Unglück, wenn vor der Jagderöffnung ein Teil der *Wachteln* und *Wieserallen* nach Süden zieht, wo leider immer noch zu viele Feinde ihrer warten. Nicht nur der Naturfreund, sondern auch jeder waidgerechte Jäger muss für eine wenigstens teilweise Schonung dieser zierlichen Bodengänger eintreten, welche dem Landwirt durch Verzehren von Insekten und Unkrautsämereien direkt nützen und durch ihren Ruf an lauen Frühlingsabenden die Natur wunderbar beleben.

Ferner ist zu begrüßen, dass auch (wie letztes Jahr) das Jagen von *Blesshühnern* (Bucheli) im ganzen Kantonsgebiete jederzeit untersagt ist, dass die *Entenjagd* auch wieder nur vom 15. Dezember bis 31. Januar dauert und dass hierbei Motorboote und Entenrohre verboten sind.

Dass die allgemeine Jagd mit dem 1. November aufhört und nicht bis zum 15. Dezember dauert, wie viele Jäger es wünschten, ist nach meiner Ansicht gerechtfertigt, sonst würde bei dem in dieser Jahreszeit häufig fallenden Neuschnee auch dem letzten Häselein das Lebenslicht ausgeblasen.

In all diesen Verordnungen und Verboten begrüßen wir die Tendenz des Wildschutzes. Worin ich mich aber mit der diesjährigen Jagdverordnung nicht befreunden kann, das ist die Beibehaltung des alten Prämiensystems beim Abschuss „schädlichen Wildes“. Hierbei wird dem Jäger für den Abschuss der

Rabenkrähe 30 Cts., der *Elster* und des *Eichelhähers* 20 Cts. bezahlt, hernach wird noch von ihm verlangt, dass er den *ganzen* Vogel auf dem Statthalteramt vorweise. Damit wird jedes Schussgeld für die sich stetig vermehrende Rabensippe illusorisch. Jeder Naturfreund, der weiss, wie sehr diese Nesterplünderer zur Dezimierung unserer Singvögel beitragen, jeder Landwirt, jeder Forstmann, der die Ueberhandnahme der Insekten infolge der Abnahme der kleinen Insektenfresser an eigenen Fleisch erfahren hat, musste die Eingabe der Patentjäger, das Schussgeld auf obige Rabenarten auf 50 Cts. zu erhöhen, unterstützen.*) Es ist mir daher schwer verständlich, aus welchem Grunde der Regierungsrat beim Erlass der diesjährigen Jagdverordnung, soviel ich im „Kantonsblatt“ sehe, auf diesen Wunsch nicht eingetreten ist.

Wenn an Schussgeldern gespart werden soll, so täte man gut daran, die natürlichen Feinde der Rabenarten, vorab den *Uhu*, der selten geworden, ja in weiten Gebieten ausgerottet ist, zu schützen, statt ihren Abschuss mit hohen Prämien zu belohnen.

Nachschrift der Redaktion. Die luzernische kantonale Vollziehungsverordnung vom 26. August 1911 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz bestimmt folgende Prämien an patentierte Jäger innerhalb der Jagdzeit:

„Für Habicht, Uhu, Milan und grössere Falkenarten Fr. 3.—, für Sperber oder Baumfalken Fr. 2.—, für Fischreiher Fr. 1.—.“



L'Ecole et la Protection de la Nature.

Il y a quelque temps la division inférieure de l'École réale de Bâle a célébré une fête d'un caractère nouveau. Vers huit heures, aux sons du fifre et du tambour, un long cortège d'élèves quittait la ville pour se rendre dans les campagnes avoisinantes. A la lisière d'un bois, dans un cadre champêtre, nos écoliers écoutèrent religieusement les paroles énergiques

*) Der Luzernische Patentjägersverein hatte in seine Eingabe an den Regierungsrat folgendes Begehren eingeschlossen: „. . . 5. Für das Abschliessen oder Vertilgen von Raben, Krähen und Eichelhähern ist eine Prämie von 50 Cts. zu entrichten. Das *Vorweisen des Kopfes* dem Statthalteramte oder dem Ortspolizisten sollen genügen . . .“